



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 26135 Oldenburg

Datum: 01.12.2008

Gesch.-Z.: 5285312 - 438

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren



B E S C H E I D

In dem Asylfolgeverfahren des

geb. am .1974 in Alkousch / ohne Angabe

alias:

- 1. geb. am .1974 in Alkousch / Ungeklärt
- 2. geb. am .1974 in Alkush /
- 3. geb. am .1974 in Alkush /

wohnhaft:

vertreten durch: Rechtsanwälte
Weßel, Griepentrog, Hüntemann-Röttger
Kampstraße 27
32423 Minden

ergeht folgende Entscheidung:

- 1. Unter Abänderung der Ziffer 2 des nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 09.02.1999 (Az.: 2399124-998) wird festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich Irak vorliegen.
- 2. Die mit Bescheid vom 09.02.1999 (Az.: 2399124-998) erlassene Abschiebungsandrohung hinsichtlich Irak wird aufgehoben.

Begründung:

Der Antragsteller, irakischer Staatsangehöriger assyrischer Volkszugehörigkeit christlicher Religionszugehörigkeit, hat bereits unter den Aktenzeichen 2399124-998 und 2540064-998 Asyl in der Bundesrepublik Deutschland beantragt.

Der Asylerstantrag (2399124-998) wurde mit Bescheid vom 09.02.1999 am 19.02.1999 unanfechtbar abgelehnt. Es wurde im Bescheid festgestellt, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 53 Ausländergesetz (AuslG) nicht vorliegen. Dem Antragsteller wurde die Abschiebung in seinen Herkunftsstaat angedroht.

Am 03.02.2000 stellte der Ausländer seinen ersten Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Folgeantrag – 2540064-998). Der Asylfolgeantrag wurde nach Urteil des VG Stade vom 18.09.2003 (Az. 6 A 475/00) am 23.10.2003 rechtskräftig abgelehnt.

Am 31.10.2007 stellte der Antragsteller persönlich bei der Außenstelle Oldenburg einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Folgeantrag), der auf § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) beschränkt wurde. Zur Begründung wurde vom Bevollmächtigten im Schreiben vom 24.10.2007 im Wesentlichen vorgetragen, dass der Antragsteller bereits im Asylerstverfahren darauf hingewiesen habe, der christlichen Religion anzugehören. Der Antragsteller habe erst vor wenigen Wochen erfahren, dass die Möglichkeit bestehe, die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens zu beantragen.

Zum Verfahren wurde die Taufurkunde, ausgestellt vom Patriarchalvikariat der Syrisch-Orthodoxen Erzdiözese in Deutschland, im Original eingereicht. Hiernach sei der Antragsteller am 15.08.1974 in Alkousch/Irak getauft worden. Weiterhin wurde ein Schreiben des Dekans der syrisch-orthodoxen Kirche von Antiochien in Hamburg und Norddeutschland vom 23.10.2007 vorgelegt, in dem es im Wesentlichen heißt, dass der Antragsteller in Alkousch/Irak geboren worden sei, Mitglied der Kirche und assyrisch-orthodoxer Christ sei.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um einen Folgeantrag nach § 71 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG). Ein weiteres Asylverfahren ist daher nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfüllt sind, mithin Wiederaufgreifensgründe vorliegen.

Hierzu müssen sich gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten des Betroffenen geändert haben (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2) oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung (Nr. 3) gegeben sein.

Um seinen Anspruch auf eine erneute Sachprüfung zu begründen, ist ein schlüssiger Sachvortrag des Antragstellers ausreichend, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Flüchtlingsanerkennung zu verhelfen (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, DVBl 2000, 1048-1050); § 51 Abs. 1 VwVfG fordert somit für das Wie-

deraufgreifen des Verfahrens nicht zwingend, dass eine günstigere Entscheidung für den Antragsteller zu treffen ist. Es ist vielmehr ausreichend, dass eine solche auf Grund seines schlüssigen Vortrages möglich erscheint.

Zudem ist erforderlich, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG erfüllt sind, d. h., der Antragsteller muss ohne grobes Verschulden außer Stande gewesen sein, den Wiederaufgreifensgrund bereits im früheren Verfahren geltend zu machen, und den Folgeantrag binnen drei Monaten, nachdem ihm der Wiederaufgreifensgrund bekannt geworden war, gestellt haben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind bei der Erfolgsprüfung grundsätzlich nur solche Gründe berücksichtigungsfähig, die zulässigerweise, insbesondere fristgerecht, geltend gemacht worden sind. Einzelne neue Tatsachen, die zur Begründung nachgeschoben werden, brauchen - ausnahmsweise - allerdings nicht innerhalb der Ausschlussfrist vorgetragen zu werden, wenn sie lediglich einen bereits rechtzeitig geltend gemachten Wiederaufgreifensgrund bestätigen, wiederholen, erläutern oder konkretisieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.02.1998, EZAR 631 Nr. 45).

Die Voraussetzungen für die Durchführung eines erneuten Asylverfahrens sind vorliegend gegeben, da sich die Sachlage zugunsten des Antragstellers geändert hat.

Der Antragsteller hat sich durch die Vorlage seines Reisepasses als irakischer Staatsangehöriger ausgewiesen.

Der Antragsteller hat gemäß § 51 Abs. 3 VwVfG innerhalb von 3 Monaten nach Kenntnisnahme von den Gründen des Wiederaufgreifens einen erneuten Asylantrag gestellt.

Sein Vortrag führt zu der Annahme, dass auf Grund der geänderten Sachlage bei objektiver Beurteilung eine positive Sachentscheidung ernstlich in Betracht gezogen werden kann.

1.

Dem Antrag wird entsprochen; die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG liegen auch vor.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine politische Verfolgung kann gem. § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgehen vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (staatsähnliche Akteure), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der landesweit drohenden Verfolgung zu bieten. Dies gilt unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Ein Schutz ist gewährleistet, wenn die genannten Akteure geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung der Verfolgungshandlungen und der Betroffene Zugang zu diesem Schutz hat.

Auf Grund des von ihm geschilderten Sachverhaltes und der hier vorliegenden Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass der Antragsteller im Falle einer Rückkehr nach Irak zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit Verfolgungsmaßnahmen i.S. von § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt sein würde.

Von Feststellungen zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG wird gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG abgesehen.

2.

Die mit Bescheid vom 09.02.1999 (Az.: 2399124-998) erlassene Abschiebungsandrohung war aufzuheben, weil dem Antragsteller nach Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG die Abschiebung nach Irak nicht mehr angedroht werden darf.

Da dem Antragsteller gemäß § 25 Abs. 2 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist und ein anderer Abschiebestaat nicht benannt werden kann, wird auf den Erlass einer erneuten, abgeänderten Abschiebungsandrohung nach § 34 Abs. 1 AsylVfG i. V. m. § 59 Abs. 2 und 3 AufenthG verzichtet.

3.

Mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung wird der Bescheid bestandskräftig.

Im Auftrag

Vester

Ausgefertigt am 01.12.2008 in Außenstelle Oldenburg

Andersen *RHS*
Andersen

